

K O P I E

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)**



1. Nachtrag zum

Abges. ...
am 11. FEB. 1987
mit ... Anlagen

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 1184/4G1

für die Bauart einer Verpackung zur
Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen: 1.5/41 617
3.3/5269

Gemäß Antrag vom 19.12.1986 wird die Kennzeichnung in Nummer 5 des
Zulassungsscheines wie folgt geändert:



4G/Y40/S/...../D/BAM 1184 -
(Herstellungsdatum (Name/Kennzeichen
gem. Nr. 6.2 e des Herstellers)
RM 001)

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein
D/03 1184/4G1 der Firma BASF Lacke + Farben AG (vormals BASF Farben +
Fasern AG), 4400 Münster vom 18.08.1982.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt
für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551)
veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 11.02.1987
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5
Gefahrgutumschließungen
aus Metallen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner
Regierungsrat



Laboratorium 1.54
Verpackungen für
Gefahrgut

Im Auftrag

Dr.-Ing. G. Löschau
Regierungsrat

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 1184/461
für eine Verpackungsbauart zum Transport
gefährlicher
Güter.

1. Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit der Anlage A der GefahrgutVSee vom 05.07.1978 (Bundesgesetzblatt I, 1978, S. 1017 ff.).

2. Antragsteller

BASF Farben + Fasern AG
Max-Winkelmann-Str. 80
4400 Münster-Hiltrup

3. Beschreibung der Verpackungsbauart

Zusammengesetzte Verpackung, bestehend aus

- a) einem Weißblechgefäß mit nicht abnehmbarem Oberboden und einem Nennvolumen von höchstens 30 l, eingebettet in ein unteres und oberes geformtes Polster aus geschäumtem Polystyrol, eingesetzt in
- b) eine Kiste aus naßfester Wellpappe.

4. Anforderungen an die Verpackungsbauart

- 4.1 Die zu verwendenden zusammengesetzten Verpackungen müssen in ihren Eigenschaften den Baumustern entsprechen, die gemäß

Prüfbericht WK 18a/81
des Fachreferats D-DLL/VP-D102
Produktschutz
der BASF AG, Ludwigshafen
vom 30.03.1982

einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001" des Bundesministers für Verkehr vom 22.03.1979 (VkB1. Bd. 33, H.8, S. 136 ff. (1979)) unterzogen worden sind.

- 4.2 Die Wellpappekisten müssen wie im Prüfbericht Nr. WK 18a/81 beschrieben verschlossen werden.

...

5. Kennzeichnung

Die nach diesen Baumustern hergestellten Verpackungen sind unauslöschbar und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:


 4G1/Y/...../D/1184/.....
 (Herstellungsjahr) (Name oder Kennzeichen des Herstellers)

6. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Verpackungsbauart (Zusammengesetzte Verpackung) wird unter der Voraussetzung, daß die Auflagen der Nummern 4 und 5 erfüllt sind, zugelassen. Die nach dieser Bauart hergestellten Verpackungen dürfen für solche Stoffe verwendet werden, für die nach den Vorschriften der GefahrgutVSee die Verwendung solcher Verpackungen zulässig ist.

Die Verpackungsbauart erfüllt die Bedingungen für die Beförderung von Gütern der Verpackungsgruppen II und III.

Die Dichte der Füllgüter darf 1,2 g/cm³ nicht überschreiten. Der Dampfüberdruck (Dampfdruck einschließlich Partialdruck gegebenenfalls vorhandener inerter Gase) der Füllgüter bei 55 °C darf 0,2 bar Überdruck nicht überschreiten.

7. Sonstiges

7.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN)/ der zwischenstaatlichen beratenden Seeschiffsorganisation (IMCO) gestellten Prüfanforderungen für Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter.

7.2 Ein Widerruf dieser Zulassung wird vorbehalten.

7.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

7.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Berlin, den 18.08.1982
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
(BAM)

Abteilung 3
Organische Stoffe
i. V.

Pastuska

Dir. u. Prof.
Dr. G. Pastuska



Fachgruppe 3.3
Papier, Druck, Verpackung

W. Franke

Dir. Prof.
Dr.-Ing. W. Franke

BAM-Az.: 3.3/5269

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin 45, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 21 – 24, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers

Berlin 45, den 22.04.1980

im Auftrag



Dir. u. Prof. Dr.-Ing. W. Franke